
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 2. Juni 2026

Nr. 32 / 2026

Satzung über die Finanzen der Fachschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Fachschaftenfinanzsatzung - FSFS)

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Finanzen der Fachschaften

GoSaFK

27. April 2026

Die FK möge beschließen:

1 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Finanzen der Fachschaften

2 Artikel 1

3 Änderung der Satzung über die Finanzen der Fachschaften

4 Die Satzung über die Finanzen der Fachschaften vom 01. Juli 2025 (Bekanntmachungen der
5 Studierendenschaft, Nr. 39 / 2025), die zuletzt durch die zweite Satzung zur Änderung der
6 Satzung über die Finanzen der Fachschaften vom 2. Februar 2026 (Bekanntmachungen der
7 Studierendenschaft Nr. 5 / 2026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

8 1. Nach § 11 wird folgender § 11a wird eingefügt:

9 § 11a Nutzung eines Unterkontos der Studierendenschaft als Fachschaftskonto

- 10 (1) Auf Antrag an das FSK kann einer Fachschaft ein, der Fachschaft zugeordnetes, Unterkonto
11 der Studierendenschaft als Konto im Sinne des §3 Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden. Der
12 Antrag kann abgelehnt werden, wenn seitens der Kassenverwaltung nicht die notwendigen
13 Kapazitäten vorhanden sind.
- 14 (2) Die Kassenverwaltung des AStA übernimmt dann den Zahlungsverkehr auf Anweisung der
15 entsprechend Zeichnungsberechtigten der Fachschaft. In diesem Fall sind Kassenanordnungen
16 im Sinne des §12 an diese zu richten.
- 17 (3) Die Fachschaft ist verpflichtet sämtliche Zeichnungsberechtigungen inklusive der
18 entsprechenden Unterschriftproben an das FSK zu melden. Über Änderungen ist das FSK
19 unverzüglich zu informieren. Das FSK ist für die Weiterleitung an die Kassenverwaltung des
20 AStA verantwortlich.
- 21 (4) Der Finanzreferentin der Fachschaft ist nach Möglichkeit ein Einsichtszugriff auf die erfolgten
22 Buchungen in Echtzeit zu gewähren. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist sie in geeigneter
23 Form regelmäßig über erfolgte Buchungen zu informieren.
- 24 (5) Für Kassenanordnungen soll das FSK ein Musterformular bereitstellen, welches nach
25 Möglichkeit genutzt werden soll. Das FSK kann im Evaluationsbetrieb auch die Möglichkeit
26 zum generieren und melden von Kassenanordnungen über die Plattform nach § 5 Absatz 1
27 ermöglichen.

28 2. § 18 wird durch den folgenden § 18 ersetzt:

29 § 18 AFSG

- 30 (1) Die AFSG für eine Fachschaft setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einem
31 weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, die der betreffenden
32 Fachschaft gemäß § 22 Satzung der Studierendenschaft zugeordnet sind.
- 33 (2) AFSG werden auf Antrag einer Fachschaft für diese Fachschaft ausgezahlt. Der Antrag kann
34 für das aktuell laufende Haushaltsjahr der Studierendenschaft gemäß § 39 Absatz 1 Satzung
35 der Studierendenschaft gestellt werden.
- 36 (3) Dem FSK müssen für den Zeitraum, auf den sich der Antrag bezieht, die folgenden Dokumente
37 vorliegen:
- 38 1. die (Nachtrags-)Haushaltspläne,
 - 39 2. die Protokolle der Sitzungen, auf denen diese Haushaltspläne beschlossen wurden,
 - 40 3. die Haushaltsrechnungen über den vorherigen Zeitraum,
 - 41 4. die Kassenprüfungsberichte für den vorherigen Zeitraum,
 - 42 5. die Protokolle der Sitzungen, auf denen die betreffenden Kassenprüfungsausschüsse
43 gewählt wurden,
 - 44 6. Nachweise, dass für die Mitglieder der Kassenprüfungsausschüsse keine
45 Ausschlussgründe vorlagen und
 - 46 7. das aktuellste Wahlergebnis aus einem der Semester, über welche sich der vorherige
47 Zeitraum erstreckt.
- 48 (4) Liegen die Dokumente nach Absatz 3 ordnungsgemäß vor und bestehen sonst keine Bedenken
49 gegen die Auszahlung der Gelder, so werden die Gelder vom Vorsitz des FSK oder seiner
50 zeichnungsberechtigten Stellvertretung angewiesen.
- 51 (5) Anträge, die nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich der Antrag bezieht, die Voraussetzungen
52 des Absatz 3 nicht erfüllen, gelten als nicht gestellt.
- 53 (6) Anträge, die 6 Monate nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich der Antrag bezieht, mangels
54 Auszahlungsfähigkeit nicht ausgezahlt werden konnten, gelten als nicht gestellt.
- 55 (7) Das FSK kann die Fristen nach Absatz 5 und Absatz 6 einmalig verlängern, wenn für einen
56 Antrag alle Dokumente nach Absatz 3 vorliegen und lediglich noch behebbare Mängel
57 aufweisen. Das FSK teilt der betroffenen Fachschaft hierfür die zu behebbenden Mängel sowie
58 eine angemessene Frist zur Behebung dieser Mängel mit. Diese Fristverlängerung ist auch bis
59 zu 3 Monate rückwirkend möglich.

60 3. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

61 § 19 Verteilung der AFSG

- 62 (1) Für AFSG sind pro Haushaltsjahr 120.000 € zur Verfügung zu stellen.
- 63 (2) Der AFSG-Betrag pro Haushaltsjahr steht den einzelnen Fachschaften wie folgt zu:
- 64 1. Zunächst wird allen Fachschaften ein Sockelbetrag von 2.000 € zugewiesen
 - 65 2. Der Restbetrag wird auf alle Studierenden aufgeteilt
 - 66 3. Der Betrag pro Person wird zu gleichen Teilen auf alle von ihr studierten Fach-Abschluss-
67 Kombinationen (FAKs) aufgeteilt

68 4. Der Betrag pro FAK wird zu gleichen Teilen auf alle Fachschaften aufgeteilt, denen die
69 FAK zugeordnet ist

70 (3) Stichtag für die Berechnung ist der 15. Dezember des Jahres vor Beginn des Haushaltsjahres.

71 (4) Die Universitätsverwaltung stellt dem FSK die Daten zur Ermittlung der AFSG-Verteilung
72 benötigten Daten zur Verfügung. Die AFSG Verteilung ist ausschließlich auf Grundlage dieser
73 zu berechnen.

74 4. Nach § 26 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

75 (6) Für Semester bis einschließlich des Sommersemesters 2026 gelten für die AFSG Zuweisung die
76 zum damaligen Zeitpunkt gültigen Regelungen.

77 5. Nach § 26 wird der folgende § 26a eingefügt:

78 § 26a Sonderregelungen zu AFSG in den Haushaltsjahren 2026/27 und 2027/28

79 (1) Abweichend von § 18 Absatz 2 werden die AFSG für das Haushaltsjahr 2026/27 rückwirkend
80 ausgezahlt. Der Antrag kann vom 01.07.2026 bis 30.06.2028 gestellt werden.

81 (2) Abweichend von § 18 Absatz 4 müssen zur Anweisung des AFSG Antrags für das Haushaltsjahr
82 2026/27 die Voraussetzungen für den AFSG Antrag für das Haushaltsjahr 2027/28 erfüllt sein.

83 (3) Abweichend von § 18 Absatz 5 muss der AFSG Antrag für das Haushaltsjahr 2026/27 bis zum
84 30.06.2028 die Voraussetzungen des Absatz 2 (dieses Paragrafen) erfüllen, ansonsten gilt er
85 als nicht gestellt.

86 (4) Abweichend von § 18 Absatz 6 kann der AFSG Antrag für das Haushaltsjahr 2026/27 bis zum
87 31.12.2028 ausgezahlt werden. § 18 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

88 (5) Abweichend von § 19 Absatz 1 sind zur Berechnung der AFSG-Zuweisung für die
89 Haushaltsjahre 2026/27 und 2027/28 jeweils lediglich 60.000€ zu veranschlagen. Abweichend
90 von § 19 Absatz 2 Nummer sind lediglich 1.000€ zu veranschlagen.

91 (6) Abweichend von § 19 Absatz 3 basiert die Verteilung für das Haushaltsjahr 2026/27 auf der
92 Verteilung für das Wintersemester 2025/26.

93 Artikel 2
94 Inkrafttreten

95 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der
96 Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Perspektive: Die allgemeine Auszahlungsfähigkeit, die gewährleistet sein muss, könnte mit den Bedingungen der AFSG verknüpft werden. Das bedeutet einen Bürokratieabbau ungeahnten Ausmaßes.

Bonn, den 27. April 2026

Luc Augustin
für den GoSaFK